

Schriften zur Rechtsgeschichte

---

Band 182

**Das Rechtsdenken Karl Bindings  
und die „Freigabe der Vernichtung  
lebensunwerten Lebens“**

Von

**Fedja Alexander Hilliger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FEDJA ALEXANDER HILLIGER

Das Rechtsdenken Karl Bindings  
und die „Freigabe der Vernichtung  
lebensunwerten Lebens“

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 182

# Das Rechtsdenken Karl Bindings und die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“

Von

Fedja Alexander Hilliger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München  
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7379  
ISBN 978-3-428-15241-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-55241-2 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85241-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für meinen besten Freund  
*Robert Anthony Cooke (1984–2010)*,  
mit dem ich über so vieles in dieser Arbeit  
gerne gesprochen hätte.



## Vorwort

Das vorliegende Buch ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Wintersemester 2016/2017 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde.

Jede literarische Arbeit ist auf gewisse Weise ein Gemeinschaftswerk. Die vorliegende ist keine Ausnahme: Erst die Unterstützung durch zahlreiche Menschen hat sie möglich gemacht. Leider würde es den Rahmen dieses Vorworts sprengen, alle Menschen, die mich im Laufe des Entstehungsprozesses dieser Arbeit unterstützten, namentlich aufzuführen. Nichtsdestotrotz ist ihnen mein Dank gewiss. Und umso freudiger komme ich der schönen Autorenpflicht nach, zumindest diejenigen, die einen besonders großen Anteil daran hatten, auch durch namentliche Danksagungen zu ehren.

Unter diesen ist natürlich zuallererst meine verehrte Doktormutter Frau Prof. Dr. Petra Wittig zu nennen, der ich für ihre außergewöhnliche Unterstützung, ihren Rat und ihre Geduld nicht genug danken kann. Ohne sie hätte die vorliegende Arbeit schlicht nicht entstehen können. Zudem möchte ich meinem Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. Hans-Georg Hermann für seine gewissenhafte Arbeit, sein Interesse und seine Ratschläge, die der Arbeit sehr zugute kamen, herzlich danken. Auch Herrn Prof. Dr. Armin Engländer bin ich zu Dank verpflichtet. Sein einst im Rahmen des Berufungsverfahrens gehaltener Vortrag zu Norm und Sanktion hat die Arbeit wesentlich beeinflusst. Ferner möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Alfons Bürge sowie – leider postum – Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Nörr bedanken, die mich während meiner Zeit als Mitarbeiter am Lehrstuhl für Römisches Recht und Deutsches Bürgerliches Recht trotz fachfremden Dissertationsthemas durch wertvolle Anregungen unterstützten.

Auch einigen Freunden bin ich zu Dank verpflichtet. In besonderer Weise gilt dies für Herrn Dr. Georg Christian Langheld, an dessen Kaffeetisch wahrscheinlich alle Punkte der vorliegenden Arbeit einmal Thema waren. Auch Herrn Dr. Benedikt Strobel, Frau Dr. Tanja Johannsen, Frau Emanuela Jipp, Frau Dorothea Herrmann, Frau Tamara Schmidt und den Herren Marc Elxnat, Stefan Sauer und André Rösler sei herzlich gedankt.

Gesondert bedanken möchte ich mich bei der Friedrich-Ebert-Stiftung, deren großzügige finanzielle Unterstützung mir die Zeit für notwendige Quellenarbeit verschaffte.



Mein letzter Dank gilt meinen Eltern Ulrike und Horst Hilliger sowie meiner Schwester Jule Thereza Hilliger. Ohne ihren Rückhalt hätte ich nichts erreicht.

Berlin, im Januar 2018

*Fedja Alexander Hilliger*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
I. Einführung in die Thematik .....	17
II. Der Untersuchungsgegenstand .....	20

## *1. Teil*

<b>Bindings methodische Grundlagen</b> .....	26
--	----

<b>A. Bindings Rechtsverständnis zwischen „Begriffsjurisprudenz“ und juristischem Zweckdenken</b> .....	28
I. Der historische Rahmen einer Einordnung Bindings .....	29
1. Die „Begriffsjurisprudenz“ .....	29
a) Klassische Darstellungsweise .....	30
b) Neubewertung der „Begriffsjurisprudenz“ .....	33
aa) Grundlagen der „höheren Jurisprudenz“ innerhalb der Historischen Rechtsschule .....	33
bb) Die unvollständige Induktion als Merkmal der „begriffsjuristischen“ Arbeitsweise .....	38
2. Der Voluntarismus als Grundlage neuer Rechtsbegriffe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts .....	42
II. Grundzüge des Bindingschen Voluntarismus .....	46
1. Programmatische Abschottung des Rechtsbegriffs gegenüber den Einflüssen anderer Fachwissenschaften .....	47
2. Ideale als Maßstab oder Geltungsgrund des Rechts .....	52
3. Vernunft und Teleologie des Rechts .....	57
4. Vorläufige Einordnung .....	61
<b>B. Eigengesetzlichkeit des Rechts</b> .....	63
I. Die ideelle Eigenart des Rechts als Grundlage des Bindingschen Rechtsbilds .....	65
1. Die „esoterische Psychologie“ des Rechts .....	66
a) Zur Herkunft des Begriffs .....	66
b) Bindings Beschreibung der „esoterischen Psychologie des Rechts“ .....	68
2. Rein juristische Begriffsbildung .....	71
3. Ausschluss formaler Einschränkungen des Rechtsbegriffs .....	76
a) Imperiventheorie .....	77
b) Sanktionstheorie .....	79

4. Fazit .....	82
II. Grenzen juristischer Eigengesetzlichkeit .....	83
1. Das „Lückenlosigkeitsdogma“ .....	83
2. Rechtsexternes in Bindings Methodenverständnis .....	85
<b>C. Eigenständigkeit des Rechts: die objektive Auslegungstheorie .....</b>	<b>88</b>
I. Entwicklung der objektiven Auslegungstheorie .....	89
1. Objektive Auslegung im wissenschaftlichen Recht des 19. Jahrhunderts .....	90
2. Genese der Idee eines eigenständigen „Rechtswillens“ .....	91
a) Zurückweisung der subjektiven Auslegung bei Schaffrath .....	91
b) Abstraktion eines eigenen „Rechtswillens“ bei Thöl .....	93
c) Schlesinger und die theoretische Begründung des Rechtswillens .....	94
3. Begründung eines eigenständigen „Rechtswillens“ bei Binding, Wach und Kohler .....	97
a) Mangelnde Wiedergabe des Gesetzgeberwillens im Gesetz .....	98
b) Unvereinbarkeit subjektiver Auslegung mit der logischen Systematik des Rechts .....	100
c) Gleichheit vor dem Gesetz .....	102
d) Fortentwicklung des Rechts .....	103
e) Natürliche Durchsetzungskraft des „Rechtswillens“ .....	104
4. Zusammenfassung und Einordnung .....	105
II. Objektive Auslegung bei Binding im Einzelnen .....	106
1. Zweistufigkeit der Auslegung .....	108
2. Die einzelnen Auslegungsarten .....	110
a) Grammatische Auslegung (1. Auslegungsakt) .....	110
b) „Logische“ Auslegung (2. Auslegungsakt) .....	113
aa) Systematische Auslegung .....	114
bb) Teleologische Auslegung .....	115
3. Historische Rechtsanalyse bei Binding .....	120
4. Procedere und Gefahren der objektiven Auslegung Bindings: ein Bei- spiel .....	121
a) Die Befriedigung dogmatischer Bedürfnisse jenseits methodischer Grenzen als spezifische Gefahr des Bindingschen Rechtsdenkens .....	122
b) Geklärtes und Ungeklärtes in der Auslegung von § 59 RStGB .....	123
c) Bindings Vorsatzdogmatik .....	125
d) Bindings Auslegung von § 59 RStGB im Sinne seiner Vorsatzdog- matik .....	127
5. Zusammenfassung und Einordnung .....	134
III. Philosophische Voraussetzungen in Bindings Auslegungsmethodik .....	134
<b>D. Bindings Selbstbild als Verteidiger der überkommenen Jurisprudenz .....</b>	<b>138</b>
I. Anschluss an eine Jurisprudenz in der Tradition Wächters .....	138

II. „Höhere“ Jurisprudenz als Grundlage einer besonderen Würde des Juristenstandes .....	141
<b>E. Zusammenfassung und weitergehende historische Einordnung des Bindingschen Rechtsbilds .....</b>	<b>145</b>
I. Zusammenfassung .....	145
II. Der Schulenstreit als strafrechtliche Manifestation eines Konflikts der Rechtsverständnisse .....	149
III. Bindings Sichtweise als Ausdruck allgemeiner Immunsierungstendenzen gegenüber den empirischen Wissenschaften .....	152

*2. Teil*

**Bindings Normentheorie 154**

<b>A. Einführung .....</b>	<b>156</b>
<b>B. Das Strafgesetz .....</b>	<b>159</b>
I. Das Volk als Adressat .....	160
II. Der Richter als Adressat .....	162
III. Der Staat als Adressat .....	163
IV. Das Strafgesetz als einfacher Gesetzesbefehl .....	165
<b>C. Nachweis der Norm als eigenständiger Rechtssatz .....</b>	<b>167</b>
I. Mittelbarer Nachweis der Norm aus dem Strafgesetz .....	169
1. Rechtsfolgenteil des Strafgesetzes als Grundlage eines Imperativs .....	170
2. Imperativ als Zusammenhang zwischen Rechtsfolgenteil und Tatbestand des Strafgesetzes .....	172
a) „Du sollst nicht, wenn du nicht willst, dass ich dich strafe“ .....	172
b) „Du sollst nicht bei Strafe“ .....	173
3. Imperativ allein unter Beachtung des Tatbestandsteiles des Strafgesetzes .....	176
4. Zusammenfassung und Einordnung der bisherigen Ergebnisse .....	177
II. Mittelbarer Nachweis der Norm „aus dem Bedürfnisse“ .....	178
1. Nachweis der unbedingt-imperativistischen Form der Norm .....	179
2. Nachweis des weiten Umfangs der Norm .....	180
a) Die Norm richtet sich gegen Zuwiderhandlungen in beiden Schuldförmern .....	181
b) Die Norm richtet sich auch gegen den „Urheber“ .....	183
III. Unmittelbarer Nachweis der Norm aus dem Gesetz .....	187
IV. Weitere Möglichkeiten der Normherleitung und ihre Grenzen .....	188
V. Selbständigkeit der Norm .....	189
1. Die Norm als eigene Art von Rechtssätzen .....	189
a) Das gesetzte Recht als Beleg der Selbständigkeit der Norm .....	189

b) Unterschiedlicher Zweck von Norm und Strafgesetz .....	190
2. Selbständige Entstehung und Geltungsdauer der Norm .....	194
3. Selbständigkeit der Norm als bloße Voraussetzung des Strafgesetzes ...	195
VI. Zusammenfassung und weitergehende Einordnung: die Norm als echter und selbständiger Rechtssatz .....	198
1. Nachweis der Norm als selbständiger Rechtssatz .....	198
2. Schnittstellen zu Bindings allgemeinem Rechtsbild .....	200
<b>D. Die Rechtsgutslehre Bindings</b> .....	201
I. Die unmittelbare Unverletzlichkeit subjektiver Rechte .....	202
II. Rechtsgüter als tatsächliches Angriffsobjekt der Delikte .....	203
1. Rechtsgut und subjektives Recht .....	204
a) Etatistische Kritik an subjektiven Rechten wider den Staat .....	208
b) „Recht am Leben“ als Versachlichung des Menschen .....	209
c) Konflikt mit den Zwecken des Rechts .....	210
2. Abgrenzung von Rechtsinteressen .....	211
3. Etatistisch-monistisches Rechtsgutsverständnis bei Binding? .....	213
4. Eignung der Rechtsgutslehre zur Bestimmung des materiellen Verbre- chensinhalts und zur Strafrechtslegitimation .....	216
<b>E. Rechtliche Wertungskategorien</b> .....	218
I. Rechtmäßigkeit .....	219
II. Unverbotenheit .....	220
III. Rechtswidrigkeit .....	222
IV. Die Notwendigkeit „rechtsfreier Räume“ bei Binding .....	223
<b>F. Kritik an der Normenlehre</b> .....	226
I. Argumentationen mit rechtsrealistischen Tendenzen .....	227
1. Implizite Kritik in Ansätzen zu Normentheorien mit rechtsrealistischer Tendenz .....	227
a) Die Imperativentheorie Thons .....	227
b) Die Kulturnormentheorie M. E. Meyers .....	232
2. Rechtsrealismus als schlüssige Form einer Kritik der Normentheorie ...	235
II. Mangelnde Rechtssatzqualität der Normen .....	238
1. Verständnis des <i>logischen</i> Vorangehens der Norm als ein zeitliches ...	239
2. Die Bindingsche Norm als „Sozialnorm“ .....	241
3. Sanktion als Verbindlichkeitsmerkmal .....	247
III. Mangelnde Selbständigkeit der Normen .....	252
1. Eingrenzung des Problems der Selbständigkeit der Norm .....	253
a) Blankettkonstruktionen als Argumentation für die Normselbstän- digkeit .....	254
b) Verankerung der Norm außerhalb eines vollständigen Strafgesetzes ..	255

2. Die Selbständigkeit der Norm aus heutiger Perspektive .....	258
a) Normselbständigkeit in der Literatur .....	258
b) Prämissen der Normselbständigkeit .....	262
IV. Formalismus .....	265
1. Verletzung einer „Gehorsamspflicht“ als formalistischer Verbrechens-	
kern .....	265
2. Materielle Verbrechensmerkmale und Strafrechtslegitimation .....	267
3. Die Kritik Liszts .....	272
<b>G. Zusammenfassung .....</b>	<b>279</b>

### 3. Teil

<b>„Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ .....</b>	<b>281</b>
<b>A. Die „Euthanasie“-Debatte und ihr historischer Rahmen .....</b>	<b>282</b>
I. Der Szientismus des 19. Jahrhunderts und seine Folgeentwicklungen .....	283
1. Entstehung einer naturwissenschaftlichen Weltanschauung .....	283
2. Positivismus und Materialismus .....	285
3. Monismus .....	289
4. Utilitarismus als Moralphilosophie der naturwissenschaftlichen Welt-	
anschauung .....	291
II. Der biologische Blick auf den Menschen .....	293
1. Darwinismus .....	294
2. Sozialdarwinismus und Eugenik .....	295
3. Die sogenannte „Rassenhygiene“ .....	299
4. Zusammenfassung .....	300
III. Die „Euthanasie“-Debatte vor Binding/Hoche .....	301
1. Frühe neuzeitliche Schriften zur „Euthanasie“ .....	301
2. Adolf Josts „ <i>Das Recht auf den Tod</i> “ (1895) .....	303
3. „Euthanasie“ als negative Eugenik: Haeckel und Ploetz .....	310
4. Schriften mit juristischem Fokus .....	315
IV. Reaktionen auf die Forderungen nach Zulassung der „Euthanasie“ .....	318
1. Religiöse Erwiderungen .....	318
2. Areligiöse Argumentationen mit dem Wert des menschlichen Lebens ..	319
3. Missbrauchsgefahr und Feststellbarkeit der Tatbestandsvoraussetzungen	321
V. Abschließende Bemerkungen zum Streitstand vor Binding/Hoche .....	322
<b>B. Entstehung der „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ .....</b>	<b>323</b>
<b>C. Inhalt der „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ .....</b>	<b>324</b>
I. Einleitung: Die bisherige Einordnung der „Freigabe der Vernichtung lebens-	
unwerten Lebens“ .....	325
1. <i>De lege lata</i> freigegebene Tötungen .....	325

2. Eugenik in der Freigabeschrift .....	327
3. Die Autorität Bindings und Hoches und ihre Bedeutung für die historische Einordnung der Freigabeschrift .....	327
II. Bindings „Rechtliche Ausführung“ .....	328
1. Nach geltendem Recht „unverbotene“ Tötungen .....	329
a) Notstand .....	329
b) Selbsttötung .....	332
aa) Der Suizid als rechtswidrige, aber straflose Handlung .....	333
bb) Der Suizid als rechtmäßige Handlung .....	335
cc) Der Suizid als „unverbotene“ Handlung .....	338
(1) Strafbarkeit des „Mittäters“ .....	339
(2) Strafbarkeit des „Urhebers“ .....	341
(3) Qualitative Abstufung des Rechtsguts „Leben“ in Bindings Ausführungen zur „Teilnahme am Suizid“ .....	343
c) „Euthanasie in richtiger Begrenzung“ .....	345
d) Möglichkeiten einer methodengerechten Ermittlung weiterer Fälle unverbotener Tötungen in der <i>lex lata</i> .....	350
2. Bereits verbotene Tötungen: Bindings Stellungnahme zum § 216 RStGB .....	352
3. Zwischenergebnis: „Leben“ und „Lebenswille“ bei Binding .....	355
4. „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ als rechtspolitische Forderung .....	357
a) Grundlagen der Freigabeentscheidung .....	358
b) Die einzelnen Fallgruppen in der Darstellung Bindings .....	360
aa) Physisch unheilbar Kranke, die in ihre Tötung einwilligen .....	360
bb) Psychisch kranke und geistig behinderte Menschen .....	362
cc) Physisch Kranke ohne Möglichkeit der Einwilligung .....	366
c) Verfahrenstechnisches zur konkreten Entscheidung über die „Freigabe“ der Tötung eines Menschen .....	367
d) Irrtümliche Annahmen der Freigabevoraussetzungen .....	370
III. Hoches „Ärztliche Bemerkungen“ .....	371
1. Inhalt .....	371
a) Das „relative Verhältnis“ des Arztes zur Lebenserhaltung .....	372
b) Zur medizinischen Möglichkeit objektiver Wertlosigkeit menschlichen Lebens .....	373
c) Fehlendes Selbstbewusstsein als maßgebliche Eigenschaft des „geistigen Todes“ .....	376
d) Die Verknüpfung von Selbstbewusstsein und subjektivem Recht .....	377
2. Vergleich mit Bindings „Rechtlicher Ausführung“ .....	378
<b>D. Das Verständnis Binding/Hoches in der nachfolgenden Debatte .....</b>	<b>381</b>
I. Die Frage der Zulässigkeit der „Euthanasie in richtiger Begrenzung“ .....	382
II. Tötungsfreigaben nach geltendem Recht .....	383

III. „Recht auf Leben“ .....	387
<b>E. Historische Einordnung der Freigabeschrift</b> .....	387
I. Die Freigabeschrift als rechtspolitische Forderung .....	387
II. Bisherige Einordnungsversuche .....	388
III. Die Freigabeschrift als Impulsgeber ohne inhaltliche Neuheiten .....	392
<b>Zusammenfassung und Fazit</b> .....	397
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	405
<b>Personen- und Sachverzeichnis</b> .....	426





# Einleitung

## I. Einführung in die Thematik

Karl Ludwig Lorenz Binding (1841–1920) gilt als einer der bedeutendsten Strafrechtler des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Diesen Status sicherten ihm nicht nur seine präzise Argumentationsfähigkeit und sein beeindruckender schöpferischer Fleiß.<sup>1</sup> Binding wird und wurde vor allem für seine Originalität geschätzt. Dieses Ansehen beruht unmittelbar auf dem von ihm entwickelten strafrechtsdogmatischen Lehrgebäude: der sogenannten *Normentheorie*.<sup>2</sup>

Dabei fiel die Wertschätzung seiner Zeitgenossen für Binding inhaltlich – naturgemäß in Abhängigkeit von einer Gefolgschaft zu eben dieser Theorie – sehr unterschiedlich aus. Seine Anhänger priesen ihn als Entwickler eines in sich schlüssigen Lehrgebäudes, mittels dessen man sich in der Lage sah, auf zahlreichen alten Baustellen des Strafrechts wesentliche Erkenntnisfortschritte zu erzielen.<sup>3</sup> Seine Gegner würdigten eine Bereicherung der wissenschaftlichen Diskussion – und sahen in der Normenlehre damit letztlich einen anregenden Denkanstoß, dessen Erkenntnisgewinn sich allerdings darauf beschränkt, einen vielleicht besonders kreativen Irrweg aufgezeigt zu haben.<sup>4</sup> Eine dritte Gruppe übernahm Grundgedanken der Bindingschen Lehre und fügte eigene Ansichten bei. Dies wurde dann – je nach Selbsteinschätzung – als Korrektur oder Weiterentwicklung der Lehre Bindings betrachtet.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Eine Auflistung der Werke Bindings findet sich bei *Westphalen*, Binding, S. XXXIII–XXXIX. Der beeindruckende Gesamtumfang seiner Arbeiten darf für sich schon als ein Beleg dieses von allen Seiten attestierten Charakterzugs gesehen werden.

<sup>2</sup> Der Begriff der Norm wird im Folgenden aus Gründen der Verständlichkeit nach Bindingschem Vorbild als rechtlicher Imperativ im Sinne der heute als „Verhaltensnormen“ bezeichneten Rechtssätze verwendet und hebt sich insofern vom etablierten Sprachgebrauch ab, der „Norm“ als synonym zu „Rechtssatz“ versteht. Abzugrenzen ist die Bindingsche Normentheorie von derjenigen Armin Kaufmanns, die sich selbst als Weiterentwicklung des Gedankengebäudes Bindings versteht. Siehe dazu *Armin Kaufmann*, Normentheorie, S. 102 ff.; insgesamt zur Normentheorie Armin Kaufmanns aus jüngerer Zeit auch *Hoyer*, Strafrechtsdogmatik, 1997.

<sup>3</sup> Vgl. *Beling*, Verbrechen, S. 115 ff. u. 161 ff.; *Nagler*, in: FS Binding, Bd. 2, S. 273 (278 f.; 371 ff.); *ders.*, GS 91 (1925), S. 1 (13 ff.). Auch der frühe *Liszt*, Lehrbuch, 1. Aufl. 1881, S. 5 f., 10 äußerte sich deutlich in diesem Sinne.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. *Liszt*, ZStW 6 (1886), S. 663 (664); *Lucas*, GS 36 (1884), S. 401 (401 f.); geradezu beleidigend gegenüber Binding *Bar*, KritVjSchr 15 (1873), S. 560 (577 f.).

<sup>5</sup> So bspw. die Imperiventheorie *Thons* (Rechtsnorm und subjektives Recht, 1878), die Kulturnormentheorie *M. E. Meyers* (Rechtsnormen und Kulturnormen, 1903) und die Normentheorie *Armin Kaufmanns* (Normentheorie, 1954).

Demgegenüber mutet die heutige Einschätzung der Normentheorie bei genauem Hinsehen etwas seltsam an. Wenigstens weitgehend durchgesetzt hat sich die Bindingsche Normentheorie in Form des geläufigen Dualismus von Verhaltens- und Sanktionsnorm. Insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis beider Normarten zueinander konnte sie jedoch die Paradigmen des Strafrechts nicht in einem Maße neu bestimmen, das es erlauben würde, von ihrer allgemeinen Durchsetzung in der Strafrechtswissenschaft zu sprechen. Innerhalb der Forschungsfelder, auf denen Rechtswissenschaftler bis heute mit ihr in Berührung kommen, werden einzelne ihrer dogmatischen Ausformungen zum Teil für formalistische oder typisch autoritär-kaiserzeitliche Phänomene der Rechtsgeschichte gehalten,<sup>6</sup> oder aber ihre Grundgedanken werden mit gleicher Selbstverständlichkeit in eigenen Überlegungen vorausgesetzt, ohne dass man sich mit Fragen zu ihrer Haltbarkeit weiter auseinandersetzt. Diese Haltbarkeit bleibt über die bloße Trennung von Verhaltens- und Sanktionsnorm hinaus weitgehend ungeklärt.

Auch wäre es falsch zu behaupten, die wissenschaftliche Gemeinde habe die Konsequenzen aus einer Widerlegung oder der Annahme der Normenlehre gezogen. Stattdessen ging die historisch wirkungsvollste Kritik eines angeblichen „Formalismus“ der Normentheorie in der allgemeinen rechtstheoretischen Auseinandersetzung zu Anfang des 20. Jahrhunderts auf: Im Zuge der Abwendung von der für „begriffsjuristisch“ oder zumindest formalistisch gehaltenen Jurisprudenz nahm auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit Bindings Normentheorie ab, ohne dass eine formale Widerlegung nötig erschien. So lässt sich die heutige Behandlung seiner Normentheorie als weitgehende Übereinkunft darin beschreiben, dass es verschiedene Kritikpunkte gebe und sich die Theorie insgesamt wohl nicht habe durchsetzen können. Die Ablehnung ohne formale Widerlegung wirkt umso seltsamer, wenn man bedenkt, wie viele Resultate des Bindingschen Gedankengebäudes überlebten und gemeinhin als dogmatisch unstrittig gelten.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> So etwa in Bezug auf das Verbrechenselement des „Ungehorsams“ *Westphalen*, *Binding*, S. 160 f. Der „Ungehorsam“ als Bezeichnung des Verbrechenselements der Normwidrigkeit ist jedoch allenfalls in seiner Nomenklatur typisch kaiserzeitlich. Tatsächlich steht die dogmatische Erfassung des Schuldprinzips bis heute zu großen Teilen auf dem Fundament der Bindingschen Normenlehre. Siehe dazu *Heghmanns*, *Grundzüge*, S. 48 f. sowie u. S. 216 f., 267 ff.

Vorwürfe, Bindings strafrechtsdogmatische Grundlagen stünden in wesentlichem Zusammenhang mit seinem autoritären Denken, finden sich ferner bei *Pawlik*, *Unrecht*, S. 95, 114. Auch *Ehret*, *Gesetzlichkeitsprinzip*, S. 157 ff. und *Hassemer*, *Theorie und Soziologie*, S. 43 ff. tendieren in diese Richtung. Zum allgemeinen Rechtsbild Bindings und insbesondere dessen Verhältnis zum strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzip äußerte sich schließlich auch *Naucke*, in: *Zustand des Strafrechts*, S. 483 (487 f.) in ähnlicher Weise. Wenn *Heghmanns*, *Grundzüge*, S. 39 f. der Formalismuskritik einiger Zeitgenossen Bindings jedoch eine Berechtigung einräumt, so ist dies auf eine Begründung der Normenlehre mit einem bloßen Wortlautargument beschränkt. *Heghmanns* stellt a. a. O. aber selbst klar, dass sich die Begründung der Normentheorie keineswegs in der sprachlogischen Notwendigkeit einer Norm erschöpft.

<sup>7</sup> Siehe dazu nur *Armin Kaufmann*, *Normentheorie*, S. 280 f.

Es wird Teil dieser Arbeit sein, Inhalt, Konsequenzen und Kritik an der Normenlehre zu beschreiben und zu prüfen. Für die Zwecke dieser Einführung genügt jedoch die Feststellung, dass die Normenlehre als prägnantester Ausdruck der wissenschaftlichen Schöpferkraft Bindings maßgeblich zu seiner besonderen Stellung unter den Strafrechtsgelehrten des 19. Jahrhunderts beitrug. Dieses hohe Ansehen Bindings spiegelte sich schon zu seinen Lebzeiten in zahlreichen Auszeichnungen<sup>8</sup> sowie dem dreimaligen Rektorat an der für die Rechtswissenschaft wohl renommiertesten deutschen Universität des 19. Jahrhunderts, Leipzig, wider. Anlässlich des 500. Jubiläums der Universität, das in seine dritte Rektoratszeit fiel, erhielt er die Ehrenbürgerwürde der Stadt.<sup>9</sup> Die Wertschätzung seiner Arbeiten setzte sich auch nach seinem Tod im Jahre 1920 lange unvermindert fort. Heute noch wird er als Hauptverfechter der sogenannten Vorsatztheorie,<sup>10</sup> oder aber als Antipode zu Franz von Liszt (1851–1919) und der Modernen Schule, das heißt als Kopf der Klassischen Straftheoretiker im Schulenstreit geführt.<sup>11</sup> In einer vielzitierten Stelle seiner „*Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*“ zählt Eberhard Schmidt ihn hinter Feuerbach und von Wächter zu den drei bedeutendsten Dogmatikern des Strafrechts.<sup>12</sup>

Diese Beschreibung des Ansehens Bindings wäre wohl kaum ergänzungsbedürftig, hätte er nicht gegen Ende seines Lebens noch eine Schrift zusammen mit dem Freiburger Psychiater Alfred Erich Hoche (1865–1943) verfasst: „*Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*“.<sup>13</sup> Die darin zum Ausdruck gebrachten Ansichten, in denen Binding unmissverständlich für die Tötung unheilbar geistig schwerbehinderter Menschen eintritt, haben den Ruf Bindings nachhaltig geschädigt. Nach einer ersten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Schrift in den 1920er und 1930er Jahren spielte sie im Rahmen des nationalsozialistischen Mordprogramms „T4“ ihre unrühmlichste Rolle.<sup>14</sup>

<sup>8</sup> Siehe die Auflistung bei *Westphalen*, Binding, S. XXXIII–XXXIX.

<sup>9</sup> Siehe dazu und zu weiteren Ehrungen *Westphalen*, Binding, S. 366 ff.

<sup>10</sup> So z. B. *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. 1, § 21, Rn. 6; *Schröder*, in: ders./Kleinheyer (Hrsg.), Juristen, S. 62 (64 f.); *T. Walter*, Kern des Strafrechts, S. 397 u. 407.

<sup>11</sup> Vgl. *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. 1, § 4, Rn. 3; *Schröder*, in: ders./Kleinheyer (Hrsg.), Juristen, S. 62 (64); *E. Schmidt*, Strafrechtspflege, S. 387. Ausführlich wird die Rolle Bindings im Schulenstreit bei *Westphalen*, Binding, S. 221 ff. beschrieben.

<sup>12</sup> Vgl. *E. Schmidt*, Strafrechtspflege, S. 284.

<sup>13</sup> Die nur 62 Seiten umfassende Schrift wurde erst nach dem Tod Bindings 1920 veröffentlicht und erhielt 1922 eine zweite Auflage.

<sup>14</sup> „*Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*“ als eine Art „Vorlage“ für die Nationalsozialisten zu bezeichnen, würde allerdings weder dem Inhalt der Schrift noch der eugenischen und mörderischen Natur der nach dem leitenden Büro in der Berliner Tiergartenstraße 4 benannten Aktion „T4“ gerecht. In diese Richtung tendiert aber *Naucke*, in: Vormbaum (Hrsg.), Freigabe, S. XXXVII ff.; vorsichtiger demgegenüber *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen, S. 106 f. im Anschluss an *Reumschüssel*, Euthanasiepublikationen, S. 8. Siehe zu dieser Problematik genauer u. S. 400 f.